

Auswirkungen des Coronavirus auf die berufliche Vorsorge

A) Zahlungsaufschub 2. Quartalsrechnung bis 30. Juni 2020

Die aussergewöhnliche Situation rund um die Ausbreitung von COVID-19 und die damit verbundenen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation in der Schweiz stellt auch Zahnärztinnen und Zahnärzte vor grosse Herausforderungen. Als verbandliche Vorsorgeeinrichtung der SSO möchten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten einen Beitrag dazu leisten, unsere Kundinnen und Kunden wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Beiträge der SSO-Vorsorgestiftung werden in der Regel quartalsweise vorschüssig bei den Arbeitgebern in Rechnung gestellt. In den nächsten Tagen erfolgt der Rechnungsversand für das zweite Quartal 2020 (Beiträge für die Monate April, Mai und Juni). Wir haben nun die Zahlungsvaluta auf den 30.06.2020 (statt 30.04.2020) festgelegt. Darüber hinaus haben wir das Mahnverfahren entsprechend angepasst und verrechnen bis zum 30.06.2020 keine Verzugszinsen.

B) Arbeitnehmer: Kurzarbeit und Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Zur Überbrückung der aktuellen Situation haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, bei der Arbeitslosenversicherung Entschädigungen infolge Kurzarbeit zu beantragen.

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen (vgl. Art. 37 AVIG).

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber der SSO-Vorsorgestiftung die vollen Beiträge für seine Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge schuldet. Der Arbeitgeber ist gegenüber seinen Arbeitnehmenden, wie gewohnt, berechtigt, die BVG-Arbeitnehmeranteile vom Lohn bzw. von der Kurzarbeitsentschädigung abzuziehen.

Eine Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes infolge Kurzarbeit ist damit rechtlich nicht zulässig (vgl. Art. 8 Abs. 3 BVG).

C) Arbeitgeber: Kurzarbeit und Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Zahnärztinnen und Zahnärzte können infolge der ausserordentlichen Lage in der Schweiz Leistungen aus der 1. Säule beantragen. Dazu haben die Ausgleichskassen auf ihrer offiziellen Webseite Dokumente und Formulare publiziert (<https://www.ahv-iv.ch/de/>).

In der SSO-Vorsorgestiftung gilt bei Selbständigerwerbenden das am 1. Januar gemeldete Jahreseinkommen wobei dieses nicht höher sein darf als das AHV-Einkommen. Wir empfehlen infolge der veränderten Gegebenheiten, das gemeldete Einkommen bei der beruflichen Vorsorge vorerst nicht anzupassen, da eine solche Reduktion auch Auswirkungen auf die Risikoleistungen (Invaliden- und Todesfalleistungen) haben kann. Selbstverständlich kann Ende Jahr eine entsprechende Beitragsanpassung hinsichtlich des effektiv erreichten Jahreseinkommens verlangt werden.

D) Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Bundesrat hat beschlossen, dass vom 26. März bis 26. September 2020 die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat diese Verordnung keine Auswirkungen (Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 25. März 2020).